

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.498.931

Wien, 27. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Markus Tschank und weitere Abgeordnete haben am 10. Juni 2026 unter der **Nr. 6260/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Förderung und Kooperation der NGO ZARA – Zivilcourage und Ant-Rassismus-Arbeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Fördermittel wurden in den Jahren 2020 bis heute an ZARA ausbezahlt?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Ressorts, Projekten und Summen)*
- *Welche konkreten Leistungen bzw. Projekte wurden mit diesen Mitteln finanziert?*

Im Jahr 2026 beträgt die Fördersumme € 150.000,00. Für die Jahre 2020 bis 2025 wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6262/J durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Familie verwiesen. Ergänzend darf ich auf meine Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5947/J verweisen.

Zu den Fragen 3 bis 6, 10 und 12 bis 14:

- *Nach welchen Kriterien wird die Förderwürdigkeit von NGOs wie ZARA beurteilt?*
- *Wurde im konkreten Fall eine inhaltliche, politische bzw. sicherheitspolitische Prüfung von Kooperationspartnern (insbesondere Einzelakteuren wie Farid Hafez sowie Organisationen wie MJÖ und der „Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“) durchgeführt?*
- *Inwieweit werden bei der Förderentscheidung auch Inhalte von Berichten, Studien und öffentlichen Stellungnahmen dieser Organisationen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf mögliche einseitige Schwerpunktsetzungen oder politische Narrative? Die Finanzierung wurde durch Einsparungen möglich.*
- *Wird geprüft, ob durch geförderte Organisationen oder deren Kooperationspartner Positionen vertreten werden, die den strategischen Zielsetzungen der Bundesregierung im Kampf gegen politischen Islam und extremistische Strömungen widersprechen oder diese relativieren?*
- *Wurden diese Kooperationen im Rahmen der Fördervergabe berücksichtigt und gegebenenfalls kritisch geprüft?*
- *Welche konkreten Richtlinien bestehen hinsichtlich parteipolitischer Neutralität, inhaltlicher Ausgewogenheit und Abgrenzung zu extremistischen Narrativen bei geförderten Organisationen?*
- *Wurden im Fall von ZARA aufgrund der genannten Aspekte interne Prüfungen, Evaluierungen oder Neubewertungen der Förderwürdigkeit durchgeführt?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt (z. B. Anpassung, Reduktion oder Einstellung von Förderungen)?*

Die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Maßgaben der Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) und einer umfassenden Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen. Zu den einzelnen Kriterien zählen insbesondere das Vorliegen einer Zuständigkeit des Bundes, die Zulässigkeit der Förderung in Hinblick auf budgetäre Bestimmungen (Detailbudget, Bundesfinanzrahmengesetz und Bundeshaushaltsgesetz) und die Förderwürdigkeit der Leistung. Die konkrete Höhe wurde in enger Abstimmung mit dem BMFWF unter Bedachtnahme auf die verfügbaren budgetären Mittel festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Förderantrages von ZARA wurden nach Maßgabe der ARR die gesamten Förderungsmittel erhoben, um eine Doppel- oder Mehrfachförderung zu vermeiden. Geprüft wurde, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener

Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will (§ 17 ARR). Zu diesem Zweck wurden entsprechende Angaben des Förderwerbers eingeholt sowie Transparenzportalabfragen durchgeführt. Im Rahmen des Fördervertrages wurde dem Förderwerber eine entsprechende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens auferlegt, wobei Verstöße zu Rückforderungsansprüchen des Förderungsgebers führen.

Zu den Fragen 7 bis 9, 11 und 15:

- *Sind dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport die Kooperationen von ZARA mit den im Begründungsteil genannten Organisationen und Personen bekannt?*
- *Wie bewerten Sie als Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport insbesondere die Zusammenarbeit mit Organisationen, die in wissenschaftlichen oder sicherheitspolitischen Analysen im Umfeld der Muslimbruderschaft eingeordnet werden (z. B. MJÖ)?*
- *Wie wird die Zusammenarbeit mit Einrichtungen bewertet, denen im öffentlichen Diskurs mangelnde Ausgewogenheit oder eine Vermischung von Analyse und politischer Interessenvertretung vorgeworfen wird (z. B. „Dokustelle Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus“)?*
- *Wie bewerten Sie als Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport NGOs an politischen Kampagnen, Demonstrationen oder Bündnissen mit eindeutig politischer Zielsetzung, insbesondere im Kontext von Bündnissen mit Akteuren aus dem linksextremen bzw. politisch-islamischen Spektrum?*
- *Plant die Bundesregierung eine generelle Überprüfung der NGO-Förderlandschaft im Hinblick auf Transparenz, politische Neutralität und sicherheitspolitische Aspekte?*

Meinungen, Einschätzungen und Mutmaßungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Andreas Babler, MSc

